



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



8. März 2016

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-
Westfalen und nach § 92 SGB XI**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Liebe Carina,*

die Landesregierung hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und
Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 10 Abs. 9 des Alten-
und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV.
NRW. S. 625) fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Einvernehmens des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung
auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die Stellvertreterin der Ministerpräsidentin

Sylvia Löhrmann
Sylvia Löhrmann

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Vom . März 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

Dem § 12 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 970) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Festsetzung nach Absatz 1 kann für einen vor der Bescheiderteilung liegenden Zeitraum, frühestens aber für den Zeitraum ab dem Tag der Antragstellung, erfolgen, wenn dies beantragt ist oder erkennbar dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers entspricht. Wird die Festsetzung für einen Zeitraum vor dem Tag der Antragstellung beantragt, so kann dem Antrag nur entsprochen werden, soweit bezogen auf die Antragstellung die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, vorliegen.“

(9) Wird der Trägerin oder dem Träger nicht vor Ablauf eines Festsetzungsbescheides ein neuer Festsetzungsbescheid (Folgebescheid) erteilt, obwohl dies rechtzeitig vor dem Ablaufdatum beantragt wurde, so gelten die im abgelaufenen Bescheid festgesetzten Beträge vorläufig als weiterhin im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt bis zum Erlass des neuen Festsetzungsbescheides mit dem Vorbehalt, dass allein der Folgebescheid abschließend über die anerkennungsfähigen Beträge ab dem Datum des Ablaufens des Vorbescheides entscheidet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Folgebescheid zwar erteilt wurde, aber aufgrund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage nicht wirksam wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den . 2016

Die Ministerin für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter

Begründung zu den Änderungen der APG DVO NRW

§ 12 Absatz 8

§ 12 Absatz 8 stellt klar, dass die Festsetzung nach Absatz 1 auch rückwirkend für einen Zeitraum erfolgen kann, der vor dem Datum der Bescheiderteilung liegt. Dies war auch schon in den Verfahren zur Anerkennung der gesonderten Berechnung nach dem Pflegegesetz NW und der Gesonderten Berechnungsverordnung NRW anerkannte Praxis. Da sich zum einen seit Inkrafttreten des APG NRW in dieser Frage Unsicherheiten bei Trägerinnen und Trägern ergeben haben und zum anderen gerade in den ersten Anwendungsjahren aufgrund der Komplexität der Prüfungen zur Erstfestsetzung nach dem APG NRW beziehungsweise der APG DVO das Erfordernis einer rückwirkenden Bescheidung nicht in allen Fällen ausschließen lässt, soll mit der Ergänzung in Absatz 8 Rechtsklarheit geschaffen werden. Diese Rechtssicherheit liegt auch im Interesse der Kommunen, die für die Förderverfahren (Pflegewohngeld, Aufwendungszuschuss für Kurz-/Tagespflege) eine klare Rechts- und Berechnungsgrundlage benötigen, die die kommunalen Entscheidungen belastbar absichert.

Die Ergänzung stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Bescheide auch für einen zurückliegenden Zeitraum die Grundlage für eine gesonderte Berechnung nach § 82 Absatz 3 SGB XI bzw. die Beantragung der Förderung nach den Abschnitten 2 und 3 dieser Verordnung sein können. Ob tatsächlich ein durchsetzbarer Anspruch auf die anerkannten Beträge besteht, richtet sich danach, ob die vertragsrechtlichen Anforderungen (z. B. nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WVBVG) bzw. Fördervoraussetzungen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt wurden. Da der neue Absatz 8 klarstellt, dass auch rückwirkend Festsetzungen als „nach § 12 festgesetzte Aufwendungen“ (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1) zu verstehen sind, wird für die Verfahren nach Abschnitt 2 und 3 dabei ausdrücklich Klarheit hinsichtlich der Berechnungsgrundlage für die Förderung geschaffen.

Die Rückwirkungsmöglichkeit ist aber auf das Datum der Antragsstellung beschränkt, da sich ansonsten zahlreiche Unklarheiten und Eingriffe in zurückliegende Berechnungen (z. B. virtuelle Konten) ergeben könnten. Ausnahmen sind nur nach den Grundsätzen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem SGB X möglich, etwa weil eine frühere Antragsstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dies galt z.B. für die ersten Geltungsmonate der APG DVO bis zur Bereitstellung der vorgeschriebenen EDV-Antragsstellungsverfahren.

§ 12 Absatz 9

Da die Bescheide nach § 12 künftig jeweils befristet sind, kann sich in Einzelfällen durch eine Verzögerung im Verwaltungsverfahren die Situation ergeben, dass die Wirkung eines Festsetzungsbescheides wegen Fristablaufs endet, ohne dass die Trägerin oder der Träger über einen Folgebescheid verfügt. Soweit sie/er diesen Folgebescheid aber rechtzeitig vor dem Fristablauf beantragt hat, sollen Verfahrensverzögerungen nicht zu ihren/seinen Lasten gehen. Vielmehr muss sie/er auch nach dem Ablauf des Bescheides eine Grundlage für die zumindest vorläufige gesonderte Berechnung der Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 SGB XI bzw. die Beantragung der Förderungen nach Abschnitt 2 und 3 dieser Verordnung haben.

Die Ausnahme nach Satz 2 betrifft Fälle, in denen nach § 86 a SGG die Wirksamkeit des Festsetzungsbescheides durch einen Anfechtungswiderspruch aufgeschoben wird. Diese Fälle werden sehr selten sein, da die meisten Widersprüche durch Träger eher auf ein Erhöhungsbegehren und damit auf eine Verpflichtungskonstellation (ohne aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nach § 86 a SGG) abzielen dürften. In Widerspruchskonstellationen ohne aufschiebende Wirkung kann aber der neue (niedriger) festgesetzte Betrag ohnehin bis zur möglichen Änderung der Betrages im Widerspruchsverfahren als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.